

Satzung

Förderverein der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg e.V.

30. August 2015

Präambel

Der Verein zur Förderung der Studierenden und Studierendenschaften in Baden-Württemberg unterstützt und fördert die Studierenden, Studierendenschaften, Studierendenvertretungen und die Landesstudierendenvertretung in Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz	4
§2 Zweck	4
§3 Steuerbegünstigung	5
§4 Mitgliedschaft	5
§5 Mitgliederversammlung	6
§6 Vorstand	6
§7 Satzungsänderung und Auflösung	7

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Studierendenschaften und der Landesstudierendenvertretung von Baden-Württemberg. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- a) die Förderung der nach LHG §65a Absatz 8 gesetzlich eingerichteten Landesstudierendenvertretung,
- b) die Förderung der Diskussion und Zusammenarbeit zwischen den Studierendenschaften in Baden-Württemberg,
- c) die Förderung des Informationsflusses und der Koordination zwischen den Studierendenschaften, den Landeskonferenzen der Studierendenschaften und anderen studentischen Zusammenschlüssen,
- d) die Förderung der regionalen, überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,
- e) die Förderung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden und Studierendenschaften,
- f) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
- g) die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen zwischen den Studierendenschaften,
- h) die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
- i) die Förderung und Unterstützung der Studierendenschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,

- j) die Förderung der Kommunikation mit anderen Verbänden und dem Gesetzgeber,
- k) Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe von Informationsmaterial zu den oben genannten Bereichen. Im Rahmen der Erfüllung seiner Ziele wahrt der Verein die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle Studierenschaf ten der staatlichen Hochschulen von Baden-Württemberg und die Studierendenvertretungen von staatlich anerkannten Hochschulen von Baden-Württemberg werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- 5) Die Mitglieder haben verpflichtende Mitgliedsbeiträge zu leisten. Einzelne Mitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden. Das nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung
 - i) Erlass einer Finanzordnung
 - j) Erlass einer Beitragsordnung
 - k) Erlass weiterer Ordnungen.
- 2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe eines Vorschlags für die Tagesordnung inklusive der für die Behandlung notwendigen Unterlagen eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt bzw. dann statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe eines Zwecks verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- 3) Die Mitgliederversammlung bestellt zu Beginn einen Versammlungsleiter, einen Protokollführer und beschließt über die Tagesordnung.
- 4) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- 5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Schatzmeister und mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied eines Vereinsmitglied sein. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Die Mitglieder im Präsidium der landesweiten Vertretung der Studierenden von Baden-Württemberg nach LHG §65a Absatz 8, die auch Mitglied eines Mitglieds des Vereins sind, sind Kraft Amtes Vorstandsmitglieder. Die nach Satz 1 genannten Personen müssen ihre Mitgliedschaft im Vorstand bestätigen und durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung einzeln bestätigt werden, ansonsten gilt die Mitgliedschaft als abgelehnt. Darüber hinaus können weitere Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 3) Der Schatzmeister wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden; der Schatzmeister ist nicht zum Vorsitzenden wählbar.
- 5) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.
- 6) Die reguläre Amtszeit beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Das Amt kann maximal sechs Monate kommissarisch fortgeführt werden.
- 7) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, jedoch mindestens die Anwesenheit der Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung umsetzen. Sie sind den Mitgliedern unmittelbar mitzuteilen.

- 3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen im Verhältnis zu den Mitgliedsbeiträgen des vergangenen Geschäftsjahres an die Mitglieder zurück, die es ausschließlich und unmittelbar entsprechend ihrer bisherigen Zielen und Aufgaben gemäß §2 zu verwenden gilt.

(Sternzeit -307627.3192541858)

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Juristische Person	Adresse	vertreten durch	Unterschrift
Studierendenschaft der Universität Konstanz KÖR	Universitätstraße 10 78457 Konstanz	Patrick Haiber	
Studierendenschaft der Hochschule für Technik Stuttgart KÖR	Schellingstraße 24 70173 Stuttgart	Mauritius Tengler	
Studierendenschaft der Universität Stuttgart KÖR	Keplerstraße 17 70174 Stuttgart	Marc Mühlberg	
Studierendenschaft der Universität Hohenheim KÖR	Kirchnerstraße 5 70599 Stuttgart	Simon Marx	
Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn KÖR	Max-Plank-Straße 31 74072 Heilbronn	Fabian Wiedenhöfer	
Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg KÖR	Schwarzwaldstraße 159 79102 Freiburg	Kevin Ackers	
Studierendenschaft der Hochschule Offenburg KÖR	Badstraße 24 77652 Offenburg	Tilman Weidler	
Asta der Evangelischen Hochschule Freiburg	Buggingerstraße 38 79114 Freiburg	Fatima Adler	